

**RELEVANZPRÜFUNG ZUR SPEZIELLEN
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)
HERSBRUCK, KÜHNHOFER STRAßE**

STADT HERSBRUCK

im Auftrag von:

Stadt Hersbruck, Stadtbauamt, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, 25.3.2019

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	5
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	9
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	11
2.1 WIRKFAKTOREN	11
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	11
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	11
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	11
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	11
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	12
2.3.1 Flächenbeanspruchung	12
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	12
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	12
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	12
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	12
2.4.3 Optische Störungen	13
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	13
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	14
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	14
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	14
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	15
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
3.4.2.1 Fledermäuse	18
3.4.2.2 Reptilien	19
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19
4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	21
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	21

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	21
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	21
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	23
6	QUELLENVERZEICHNIS	25
7	ANHANG	27
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	27
7.2	FOTODOKUMENTATION.....	32

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Bestand an saP-relevanten Bäumen	6
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	17
Tabelle 3:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten	18

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Übersicht Planungsgebiet	5
Abbildung 2:	Übersicht Planungsgebiet im Luftbild und kartierte Biotope	6
Abbildung 3:	Übersicht Hochwasserableitung und externe Ausgleichsfläche	6
Abbildung 4:	Lage Bäume mit abplatzenden Rindenbereichen	7
Abbildung 5:	Lage Bäume ohne saP-relevante Strukturen.....	8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Kühnhöfer Straße in der Stadt Hersbruck ist eine Vorprüfung bzw. Relevanzabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt in der TK 6434.

Die saP wurde im Winter 2018/2019 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei der Geländebegehung (28.2.2019, H. Schlumprecht) wurden Horst- und Höhlenbäume gesucht. Weiter wurde nach potenziellen Habitaten saP-relevanter Arten (z.B. Zauneidechse) sowie der standörtlichen Voraussetzungen (spezifische Futterpflanzen, Kleingewässer, etc.) gesucht. Auf der Planungsfläche sind Baum- und Gebüschbestände sowie Kraut- und Staudenfluren und Rohbodenflächen sowie intensiv von Pferden beweidete Flächen und Pferde-Koppeln vorhanden. Die Erheblichkeitsabschätzung zur saP wird im „Worst-case“-Verfahren durchgeführt, d.h. das Habitat-Potenzial wird gutachterlich eingeschätzt und angenommen, saP-relevante Arten kämen vor, falls die Voraussetzungen für ein Habitat in Bezug auf Struktur und Nutzung erfüllt sind und ein Vorkommen saP-relevanter Arten plausibel und begründet angenommen werden kann. Basis sind die Angaben des bayer. LfU zu den in der TK vorkommenden saP-relevanten Arten.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter

http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten

des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu behandeln, nicht aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch nicht die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Ortseinsicht (Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* an Gr. Wiesenknopf oder Thymian)
- 3) Suche nach Hinweisen auf xylobionte Käfer (Fraßspuren, Bohrlöcher etc.).

Das Gelände ist intensiv genutzt als Pferdeweide, als Pferdekoppel und als Reit- oder Voltigierplatz für Pferde (siehe Fotos im Anhang), jedoch nicht abgezaunt, sondern frei betretbar. Damit war eine Geländebegehung und eine detaillierte Suche nach Baumhöhlen problemlos möglich.

Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange ist die eigene Ortseinsicht am 28.2.2019, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanen und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut

aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen (http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).

1.4 Abgrenzung, Zustand und Bepflanzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Hersbruck, entlang der Kühnhofer Straße.

Die Abgrenzung ist wie folgt:



Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet

Quelle: TEAM 4

Das Planungsgebiet enthält keine amtlich kartierten Biotope der Biotopkartierung Bayerns, siehe folgender Auszug aus FINView. Der Sittenbach und seine Ufergehölze, der amtlich kartiertes Biotop ist, liegen westlich außerhalb des Planungsgebiets.

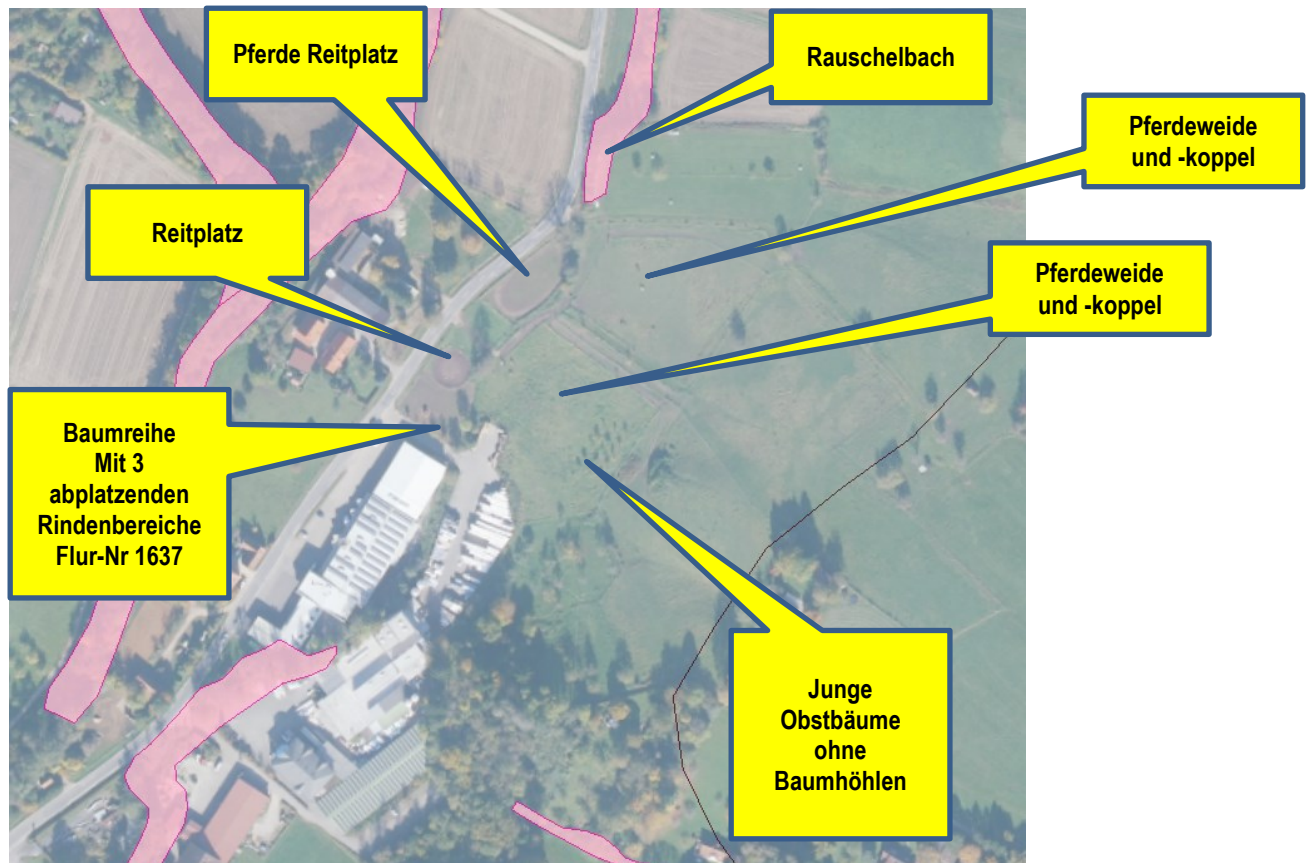


Abbildung 2: Übersicht Planungsgebiet im Luftbild und kartierte Biotope

Quelle: FINView

Die gegenwärtige Planung weist entlang des Sittenbaches auf der Ostseite seiner Ufergehölze eine externe Ausgleichsfläche aus. Derzeit wird diese Fläche als Maisacker genutzt und grenzt direkt, ohne jeden Uferschutzstreifen, an den Sittenbach und das kartierte Biotop an.

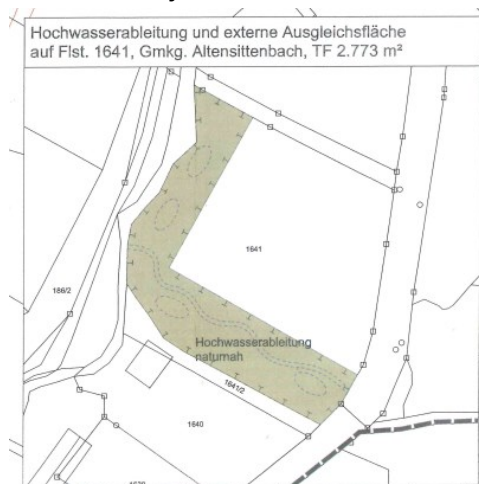


Abbildung 3: Übersicht Hochwasserableitung und externe Ausgleichsfläche

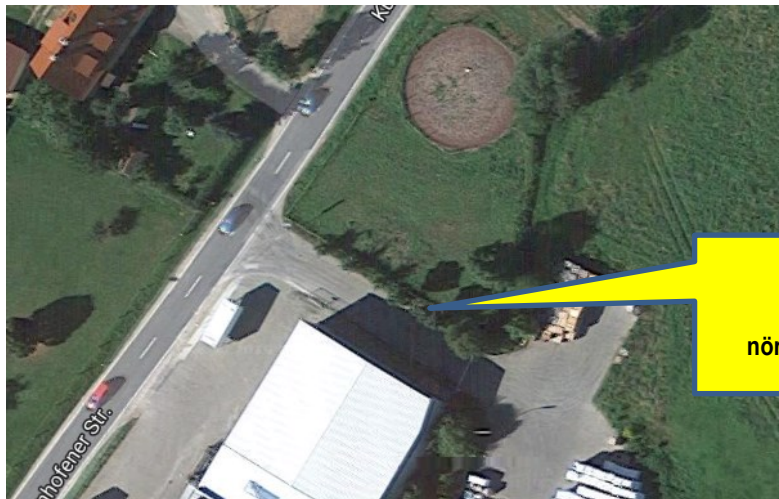
Quelle: TEAM 4

Tabelle 1: Bestand an saP-relevanten Bäumen

Laut aktuellem Bebauungsplan liegen sie auf einer Fläche, die für *die Landwirtschaft und Wald* (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) ausgewiesen ist.

Baumart	Strukturen	Lage
Obstbaum	abplatzende Rindenteile	Entlang Flurstücksgrenze, Eingang zu Reifen-Lorenz-Filiale; auf Flur-Nr. 1637
Obstbaum	abplatzende Rindenteile	“
Obstbaum	abplatzende Rindenteile	“

Summe: 3 abplatzende Rindenbereiche: werden nicht vom Planungsvorhaben beansprucht



Baumreihe auf Flur-Nr. 1637
mit 3 abplatzenden Rindenbereichen
nördlich der Einfahrt zu Reifen-Lorenz-Filiale

Abbildung 4: Lage Bäume mit abplatzenden Rindenbereichen

Quelle: Luftbild GoogleMaps

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet ist geprägt von intensiv genutzten Pferdekoppeln und Pferdeweiden, Reitflächen und Rohboden. Der Baumbestand ist sehr licht und die Stämme sind dünn. Baumhöhlen konnten nicht ermittelt werden.

Bäume mit (N=3) abplatzenden Rindenbereichen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant sein können, sind in sehr geringem Umfang vorhanden (nur an einer Stelle entlang der Flurstücksgrenze, auf Flur-Nr. 1637, beim rückwärtigen Eingang zu Reifen-Lorenz-Filiale, siehe obigen Luftbild-Auszug).

Laut aktuellem Bebauungsplan liegen sie auf einer Fläche, die für *die Landwirtschaft und Wald* (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) ausgewiesen ist, d.h. werden von Bebauung nicht beansprucht, sondern bleiben erhalten.

Auf der Ostseite der Bebauungsplanfläche sind weiterhin mehrere junge Obstbäume vorhanden. Sie weisen dünne Stämme auf, ohne saP-relevante Höhlen oder abplatzende Rindenbereiche. Bei Fällung werden daher keine CEF-Maßnahmen nötig.



Bäume ohne saP-relevante Strukturen

Abbildung 5: Lage Bäume ohne saP-relevante Strukturen

Quelle: Luftbild GoogleMaps

Vogelarten

Aufgrund der intensiven Beweidung durch Pferde und ihren Tritt ist nicht mit am Boden brütenden Vogelarten, die saP-relevant sind, zu rechnen.

Potenzial besteht lediglich für Arten, die in Baumkronen brüten, da diese dem Tritt der Pferdehufe nicht ausgesetzt sind. Rückzugsflächen bestehen nicht, da keine ausgedehnten Gebüsche vorhanden sind. Entlang des Rauschelbaches gibt es keinen ausgeprägten Uferstreifen, sondern die Beweidung geht bis direkt an das Gewässer. Daher ist auch kein Potenzial für in der bodennahen Krautschicht oder in Röhrichten bzw. Hochstaudenfluren nistende Vogelarten vorhanden.

Reptilien

Im Planungsgebiet besteht kein Habitat-Potenzial für die Zauneidechse, da keinerlei Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, es keine lockeren sandigen Bodenstellen gibt und der intensive Tritt der Pferde ein reproduktives Vorkommen nicht zulässt. Rückzugsflächen bestehen nicht, da keine ausgedehnten Gebüsche, Stein- oder Aushaufen oder unbeweidete Bereiche vorhanden sind.

Schmetterlinge und xylobionte Käfer

Auf der Fläche wurden keine Hinweise auf Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlinge ermittelt. Bei der intensiven Pferde-Beweidung ist weder ein Vorkommen solcher Pflanzen noch eine erfolgreiche Larval-Entwicklung von Schmetterlingen an den Futterpflanzen vorstellbar.

Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, diese Pflanze konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist bislang aus der betroffenen TK auch nicht bekannt (ASK-Daten). Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Bäume wiesen keinen Bohrlöcher oder Fraßspuren oder Mulm auf. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Gewässer sind zwar vorhanden (Rauschelbach). Dieser Bach fällt jedoch häufig trocken (Hinweis: Frau Maul, Bauamt). Ein reproduktives Vorkommen von saP-relevanten Libellen oder Muscheln kann daher ausgeschlossen werden. Sämtliche heimischen Krebse sind nicht saP-relevant, da keiner im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Bachneunauge und Westgroppe sind ebenfalls nicht saP-relevant, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Nicht-heimische Krebsarten (z.B. amerikanische Signalkrebse) unterliegen nicht der Bundesartenschutzverordnung oder der FFH-Richtlinie und sind nicht schützenswert.
- Für Zauneidechsen besteht keinerlei Habitatpotenzial.
- Bei den Erhebungen wurden Vogelarten der offenen agrarisch genutzten Kulturlandschaft wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Rabenkrähe, Elster etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayer. LfU nicht saP-relevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss; sie sind daher auch nicht in der Abschichtungstabelle (siehe Anhang) enthalten.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorhandene Biotope liegen außerhalb der Bebauungsplanfläche.

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen in geringem Umfang vor (3 abplatzende Rindenstücke).

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten könnten somit in sehr geringem Umfang betroffen werden, falls diese Bäume beansprucht werden würden.

Laut aktuellem Bebauungsplan liegen sie auf einer Fläche, die für *die Landwirtschaft und Wald* (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) ausgewiesen ist, d.h. sie werden von der Bebauung nicht beansprucht, sondern bleiben erhalten.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Abschieben des Oberbodens und Bebauung einer intensiv genutzten Pferdekoppel bzw. Pferdeweide
- Entfernung von Bäumen und von randlichen Gebüsch

Die Bebauungsplanung beinhaltet eine Flächenumwandlung von derzeit genutztem Grünland mit einigen dünnen Bäumen in versiegelte Flächen, Bebauung und „Abstandsgrün“.

„Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche) gehen nicht verloren, da die einzigen drei Bäume, die saP-relevante Strukturen aufweisen, auf einer Fläche stehen, die im Bebauungsplan als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ ausgewiesen ist, d.h. stehen bleiben können und keiner Flächenbeanspruchung unterliegen. Die weiter im Osten der B-Planfläche liegenden jungen Obstbäume wiesen keine Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche auf, d.h. ihre Beanspruchung löst keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände aus.

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen nicht.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt entlang einer Ortsverbindungsstraße (Hersbruck – Kühnhof) direkt nördlich eines bereits bestehenden Gewerbegebiets. Er ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Sie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, sie ist nicht als Biotop der amtlichen bayerischen Biotopkartierung ausgewiesen und sie weist auch keine bemerkenswerten Lebensraumstrukturen (z.B. strukturreiche Standgewässer) oder Altholz-Bestände auf. Auch auf lokaler Ebene ist eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche bereits jetzt an die Ortsverbindungsstraße und das Gewerbegebiet angrenzt und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die derzeitige intensive Nutzung als Pferdekoppel und Pferdeweide (mit intensiven Trittschäden an der Grasnarbe, falls überhaupt vorhanden) bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit sehr kurzer (Rohbodenflächen, Intensivweide) und mittlerer Entwicklungszeit (z.B. einzelne Bäume und Gebüsche).

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht.

Der Sittenbach und seine Ufergehölze sind vom Vorhaben nicht betroffen. Durch die geplante Ausgleichsfläche bessert sich für den Sittenbach die Situation, da dann der derzeitige Maisacker durch einen Uferrandstreifen vom Bach getrennt wird.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht. Dies ist insbesondere durch die intensive flächige Nutzung als intensiv abgefressene Pferdeweide und Pferdekoppel bedingt, die keinerlei Rückzugsflächen ausspart.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen und für sie kein Habitatpotenzial besteht. Dies ist insbesondere durch die intensive Nutzung als Reitfläche, Pferdeweide und Pferdekoppel bedingt, die keinerlei Rückzugsflächen ausspart.

Indirekte Auswirkungen einer ggf. erforderlichen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an Lampen, mit der Konsequenz der Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Abschieben von Oberböden, Fällung der Bäume, Entfernung von Gebüsch) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von März bis September.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da möglicherweise Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Gelbspötter), die in Baumkronen brüten, vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten und Fledermausarten nicht erforderlich, da keine Bäume, die Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche beinhalten, vom Vorhaben beansprucht werden.

Laut aktuellem Bebauungsplan liegen 3 Bäume mit insgesamt 3 abplatzenden Rindenbereichen auf Flur-Nr. 1637 auf einer Fläche, die für *die Landwirtschaft und Wald* (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) ausgewiesen ist, d.h. werden von Bebauung nicht beansprucht, sondern bleiben erhalten.

Die abplatzenden Rindenbereiche im Untersuchungsgebiet könnten für kleine Fledermausarten als Quartier (zumindest einzelne Männchen: Ruhestätte für Zwergfledermäuse) relevant sein, jedoch

auch für Arten wie Feldsperling, Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz. Diese Bäume bleiben erhalten und sind von der Bebauung ausgespart.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten, aufgrund der intensiven Beweidung durch Pferde. Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja **[X]** nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon

liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen wie abplatzende Rindenbereiche (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Vögel) in sehr geringem Umfang ermittelt werden. Diese 3 Bäume mit insgesamt 3 abplatzenden Rindenbereichen stehen jedoch auf Flur-Nr. 1637, d.h. einer Fläche, die für *die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)* ausgewiesen ist, d.h. sie werden von Bebauung nicht beansprucht, sondern bleiben erhalten. Daher sind keine CEF-Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

Für die Zauneidechse besteht kein Habitatpotenzial, was an der intensiven Nutzung als Pferdeweide liegt.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Stehende Kleingewässer (z.B. Tümpel, Weiher, Teiche) sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten, ebenso nicht für Libellen)
- Permanent fließende Bäche sind nicht vorhanden, d.h. kein geeigneter Lebensraum für Muscheln oder Fließgewässerlibellen.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht vorkommen, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Zudem ist die Art für diese TK25 laut ASK-Datensatz nicht bekannt.

Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf) gelangen.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen kommen in geringem Umfang (3 abplatzende Rindenbereiche) vor. Diese potenziellen Quartiere von Fledermausarten sind jedoch nicht betroffen, da sie auf einer Fläche stehen, die laut Bebauungsplan für die Landwirtschaft vorgesehen ist, d.h. sie bleiben erhalten. CEF-Maßnahme daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Habitatpotenzial. CEF-Maßnahme für die Zauneidechse daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine stets wasserführenden Stand- und Fließgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei der Gelände-Begehung waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und der Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/ Großkrebse	Keine stets wasserführenden Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Eine Betroffenheit von Arten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten ist nicht gegeben. 3 Bäume mit potenziellen Nistgelegenheiten sind nicht betroffen, da sie auf einer Fläche stehen, die laut Bebauungsplan für die Landwirtschaft vorgesehen ist, d.h. sie bleiben erhalten. CEF-Maßnahme daher nicht nötig:	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten). Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen jedoch auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte.

Tabelle 3: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten in der TK nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommer-quartier	Winter-quartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		G, N, D, B, SB	K, H	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	SB, SG	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	SG, SB, N	SB	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	G, SG	G?	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	Ja, abplatzende Rindenbereiche vorhanden

Der Bestand an saP-relevanten Strukturen, d.h. Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von einigen Fledermausarten, ist sehr gering. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben, da diese Strukturen auf einer Fläche liegen, die für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und stehen bleiben können. Entsprechend sind keine CEF-Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von abplatzenden Rindenbereichen, die Ruhestätte von Arten wie der Zwergfledermaus (einzelne Männchen) sein könnten, erforderlich.

3.4.2.2 Reptilien

Für die Zauneidechse besteht kein Habitatpotenzial (fast keine Versteckmöglichkeiten, nur Rohboden, intensiver Tritt durch Pferdehufe; keine sandigen offenen Bodenstellen).

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere „verstädterte“ Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen, Halbhöhlen oder hinter abplatzender Rinde in Bäumen brüten: nur sehr wenige Nachweise, daher ein geringes Potenzial für diese Arten.
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet im Kronenraum von Bäumen brüten (z.B. Gelbspötter). Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Vorkommen möglich.
- c) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet auf dem Boden brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Ein reproduktives Vorkommen ist angesichts der intensiven Beweidung durch Pferde nicht vorstellbar, ungenutzte Bereiche sind nicht vorhanden.

Zu a): Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten (wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) sind als Brutvögel grundsätzlich möglich, da im Planungsgebiet einige wenige entsprechende Bäume vorkommen (Ergebnis der Baumkartierung und der Suche nach Baumhöhlen). Arten, die Halbhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche nutzen können, sind vorstellbar, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz. Diese kommen in der betreffenden TK, in der das Vorhaben liegt, auch vor.

Durch die Umwandlung der Fläche in ein Baugebiet gehen keine Nistmöglichkeiten verloren, d.h. Fortpflanzungsstätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts werden nicht beansprucht, da die einzige Stelle, an der solche Strukturen vorkommen, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, d.h. die Bäume von Überbauung nicht betroffen sind. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig. Entsprechend sind zur Kompensation des Verlusts an Lebensraum keine CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen-bewohnende Vogelarten erforderlich.

zu b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Gelbspötter) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung oder Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Horste von Greifvögeln kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt.

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen
Da keine Verluste entstehen, sind auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

4.1 Keine zumutbare Alternative

Die Fläche stellt eine Nachverdichtung innerhalb des besiedelten Bereichs dar. Da keine – unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen – artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen in der saP nicht notwendig.

4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitate saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten, also nicht von März bis August.

Reptilien:

Da kein Habitatpotenzial für Zauneidechse besteht, ist keine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse erforderlich.

4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten : z . B. Goldammer

Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August.

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden keine Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten tritt somit nicht ein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind nicht erfüllt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Die Bebauungsplanung in Hersbruck, Kühnhofer Straße, zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Vogelarten:

1) Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (d.h. Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August) nicht vor.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Baumkronen brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

2) Ein Verlust an Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz, tritt nicht ein, daher sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden Bäume mit abplatzenden Rindenstücken nicht beansprucht, die Quartier für Fledermäuse sein könnten (Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts). Daher sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse nicht erforderlich. Da keine Verluste an abplatzenden Rindenstücken (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auftreten, werden keine CEF-Maßnahmen benötigt:

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – nicht.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der intensiven Nutzung als Pferdeweide und Pferdekoppel, der dadurch bedingten strukturell und floristisch stark verarmten Vegetation und sehr wenig diversen Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-Strukturen für xylobionte Käfer, kleine Standgewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt

die Planungsfläche keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Der Rauschelbach, der durch die Planungsfläche fließt, fällt nach Angaben der Stadtverwaltung regelmäßig im Sommer trocken. Bereits beim Begehungstermin am 28.2.2019 führte er nur stellenweise Wasser und war ansonsten trocken gefallen. Ein solches ephemeres Fließgewässer ist als Reproduktionsstätte für saP-relevante Fließgewässer-Libellen oder Muscheln nicht geeignet: diese Arten können hier nicht überleben, sondern sie ersticken bei Trockenfallen des Gewässers. Fische wie Bachneunauge und Westgroppe oder heimische Großkrebse wie Edelkrebs und Steinkrebs sind nicht saP-relevant, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 20.3.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStWBV 08/2018), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 08/2018)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden. Gemäß BayStWBV 08/2018 ist die Abschichtung auf der Ebene des Landkreises, nicht der TK25 durchzuführen.

Lkr. Nürnberger Land - Prüfliste

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Ortsbegehung 28.2.2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte „Bemerkung zum Habitat-Potenzial“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	x	x	0	keine Spuren an den Gehölzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	keine Gebäude
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	keine Gebäude
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	keine Gebäude
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x	x	0	zwei Bäume mit abplatzenden Rindenbereichen
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	x	x	0	randliche Gebüsche
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	0	randliche Gebüsche
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet Röhricht fehlt
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Keine geeigneten Gewässer
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	x	x	0	randliche Gebüsche
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	x	x	0	Habitat ungeeignet
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Keine geeigneten Standgewässer
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	0	randliche Gebüsche
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Keine geeigneten Standgewässer
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Keine geeigneten Standgewässer
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	0	kein Horst vorhanden
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:s	0	0	0	Keine geeigneten Standgewässer
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	R	R	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet; Kein Röhricht
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet Kein Röhricht
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	0	Kein Horst
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			Larus argentatus	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:u, W:g	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	keine Röhrichte vorhanden
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	keine Höhlen in den Gehölzen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	kein Horst vorhanden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	NW	Bemerkung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	keine Standgewässer vorhanden
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet; Fehlen von sehr alten Bäumen
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	s	0	0	0	Habitat ungeeignet; Fehlen von sehr alten Bäumen
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	0	Habitat ungeeignet, wg. intensiver Grünlandnutzung
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet

7.2 Fotodokumentation

Alle Fotos: H. Schlumprecht, Zustand 28.2.2019



Vegetationsloser Rohboden: Reitplatz



Strukturarme Pferdeweide und Pferdekoppel, Blick von West nach Ost, an der Nordgrenze des Planungsgebiets



Blick von Süd nach Nord, von der Südgrenze des Planungsgebiets aus



Blick von West nach Ost, von der Südgrenze des Planungsgebiets aus; Grenze zu bestehendem Gewerbegebiet



Blick von Süd nach Nord, von der Südgrenze des Planungsgebiets aus



Blick von Nord nach Süd, Reitplätze im Südteil des Planungsgebiets



Rauschelbach, von Nord nach Süd

von Süd nach Nord



Strukturlose, intensiv genutzte Pferdeweide; Blick von West nach Ost



Teil der geplanten Ausgleichsfläche entlang des Sittenbaches. Derzeit reicht der Maisacker bis fast an das Ufer